Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 werden die Schwellenpreise der in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

	in Rechnungseinheiten je 1000 kg
Mehl von Weizen oder Spelz	159,95
Mehl von Mengkorn	159,95
Mehl von Roggen	144,30
Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	172,75
Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	196,30

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 158/67/EWG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1967

über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 Absatz (2) der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß die cif-Preise für Getreide mittels eines Ausgleichskoeffizienten berichtigt werden, mit dem etwaige Qualitätsunterschiede gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berücksichtigt werden.

Die Schwellenpreise müssen für die Standardqualitäten festgesetzt werden, die in der Verordnung Nr. 129/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (2) und in der Verordnung Nr. 130/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten (3) bestimmt werden.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2352/67.

(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2356/67.

Es empfiehlt sich, bei der Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten von den Eigenschaften und den Preisen der verschiedenen Getreidequalitäten auszugehen, die für gewöhnlich auf dem Weltmarkt angeboten werden.

Stimmen die Wertunterschiede zwischen den verschiedenen angebotenen Getreidequalitäten nicht mehr mit den Wertunterschieden überein, die bei der Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zugrunde gelegt wurden, oder werden Getreidequalitäten auf dem Weltmarkt angeboten, die in dieser Verordnung nicht erwähnt sind, so muß die Kommission die Möglichkeit haben, während einer bestimmten Zeit bis zu einer entsprechenden Änderung dieser Verordnung abweichende oder neue Ausgleichskoeffizienten anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bestimmung des cif-Preises werden die in Artikel 13 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG vorgesehenen Berichtigungen durch Anwendung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten vorgenommen.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann ausnahmsweise Ausgleichskoeffizienten anwenden, die von den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Koeffizienten abweichen, wenn die Wertunterschiede zwischen den einzelnen angebotenen Getreidequalitäten nicht mit den Wertunterschieden übereinstimmen, die bei der Festsetzung dieser Ausgleichskoeffizienten zugrunde gelegt wurden.

In diesem Fall wird der cif-Preis mit Hilfe von Ausgleichskoeffizienten bestimmt, die der Bewertung der verschiedenen zu diesem Zeitpunkt angebotenen Getreidequalitäten durch die Kommission entsprechen.

(2) Werden auf dem Weltmarkt Getreidequalitäten angeboten, die nicht im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, so kann die Kommission von den in diesem Anhang aufgeführten Koeffizienten abgeleitete Ausgleichskoeffizienten anwenden; hierbei hat sie die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Getreidequalitäten und den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Getreidequalitäten sowie die Eigenschaften dieser verschiedenen Getreidearten zu berücksichtigen.

(3) Die Bestimmungen von Absatz (1) und (2) können für ein und denselben Ausgleichskoeffizienten nur während 21 Tagen angewandt werden. Innerhalb dieser Frist muß der Anhang zu dieser Verordnung einer Revision nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG unterzogen werden. Diese Revision berührt jedoch nicht die Gültigkeit der von der Kommission vorübergehend angewandten Koeffizienten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ANLAGE

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität wird abgerechnet	Dem Preis der Getreidequalität wird zugerechnet
	WEICHWEIZEN		
USA	Red Winter Garlicky II+III	2,50	
	Red Winter I+II	3,75	
	Western White II	3,75	
	Soft White II	3,75	
	Hard Winter I + II (ohne garantierten Proteingehalt)	9,00	
	Dark Hard Winter I + II (ohne garantierten Proteingehalt)	9,00	
	Northern Spring I + II	10,50	
	Red Spring I + II	10,50	
	Dark Northern Spring I + II	12,00	
	Dark Northern Spring III	10,50	
	Hard Winter I + II (14 v. H. Proteingehalt garantiert)	12,00	
	Dark Hard Winter I + II (14 v. H. Proteingehalt garantiert)	12,00	
Kanada	Manitoba I	12,50	
	Manitoba II	12,00	
	Manitoba III	10,50	
	Manitoba IV	9,00	
	Canada V	6,00	
Argentinien	Southern Wheat (Bahia Blanca, Necochea)	9,00	
	Up River (Rosa Fee)	9,00	
	Down River (Buenos Aires)	9,00	
Australien	Faq	5,75	
	Western	6,75	
	Semi Hard II	9,00	
Großbritannien	English Milling	0	0
Schweden		0	0
Bulgarien		2,25	
Sowjetunion	Type 431	9,00	
	HARTWEIZEN		
Kanada	Canada Western Amber Durum I	3,25	
	Canada Western Amber Durum II	2,75	
	Canada Western Amber Durum III	0	0
	Canada Western Amber Durum IV extra	0	0
	Canada Western Amber Durum IV		2,00

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität wird abgerechnet	Dem Preis der Getreidequalität wird zugerechnet
USA	Hard Amber Durum I	0	0
	Hard Amber Durum II		1,00
	Hard Amber Durum III		4,00
Argentinien	Candeal Taganrog	0	0
Marokko			5,00
Tunesien		0	0
Irak	Faq		8,00
	Italiano		2,00
Syrien	Faq		8,00
	Italiano		2,00
Türkei	Anatolien		8,00
	Thrazien		6,00
Griechenland	AA	0	0
	A1		2
	A2		4
	A3		6
	nicht spezifiziert		3
Israel		0	0
Spanien			3,00
	ROGGEN		
USA	USA II	0	0
	USA III		0,50
	Plump	0	0
Kanada	Western I + II	0	0
	Western III		1,50
Argentinien	Plata	0	0
Dänemark		0	0
Sowjetunion		0	0
Schweden		0	0
Türkei		0	0
	GERSTE		
USA	USA II	0	0
	USA III		1,25
	USA IV		2,50
	USA V		4,00
	Western I + II 45 lbs/bushel or better	0	0
	USA II Two Row	1,25	

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität wird abgerechnet	Dem Preis der Getreidequalität wird zugerechnet
Kanada	Western Two Row I + II	1,25	
	Feed I + II		1,25
	Feed III		2,00
Argentinien	Plata 62/63—64/65 kg/hl	0	
	Plata 65/66—66/67 kg/hl	0,75	
	Plata 67/68—68/69 kg/hl	1,25	
Australien	Chevalier V	0	0
	Chevalier III + IV	1,25	
	Beecher Barley	0,75	
	Queensland Two Row	1,25	
Nordafrika:			
Algerien, Tunesien, Marokko			3,00
Türkei	White Barley		2,00
	Bigarrée		3,00
Irak			4,00
Syrien	Bigarrée weniger als 64 kg/hl		4,00
	White Barley und Bigarrée 64/65 kg/hl		2,50
Norwegen		0	0
Schweden		0	0
Dänemark		0	0
Sowjetunion	Baltikum	0	0
	Schwarzmeer	0,75	
Großbritannien	63—65 kg/hl		1,00
	67 kg/hl oder mehr		0
	HAFER		
USA	Extra Heavy White Oats I + II 38—40 lbs	0	0
	Heavy White Oats I + II 36 lbs		1,00
Kanada	Western Oats I, II, III extra	0	0
	Extra Nr. 1 Feed und Nr. 1 Feed	0	0
Argentinien	Plata	0	0
Australien	Victorian Feed Oats	0	0
	Western Oats I + II	0	0
Dänemark		0	0

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität wird abgerechnet	Dem Preis der Getreidequalität wird zugerechnet
Großbritannien		0	0
Sowjetunion		0	0
Schweden		0	0
Finnland		0	0
	MAIS		
USA	Yellow Corn I + II	0	0
	Yellow Corn III		0,50
	Yellow Corn IV		1,00
	Yellow Corn V		2,00
	White Corn I + II	0	0
	White Corn III		0,50
	White Corn IV		1,00
	White Corn V		2,00
Argentinien	Plata	1,25	
Uruguay		0	0
Paraguay			1,25
Brasilien			1,25
Mexiko			1,25
Südafrika	Yellow Flint	1,25	
	White Dant		1,25
Rhodesien/ Niassaland	Yellow		
	White	1,25	
			1,25
Angola	Yellow Round	0	0
Kenia	Yellow	0	0
Marokko		0	0
Birma		0	0
Indien		0	0
Indonesien		0	0
Bulgarien		0	0
Jugoslawien		0	0
Rumänien		0	0
Sowjetunion		0	0

Ursprungsland	Bezeichnung der Qualität	Ausgleichskoeffizient in Rechnungseinheiten je 1 000 kg	
		Vom Preis der Getreidequalität wird abgerechnet	Dem Preis der Getreidequalität wird zugerechnet
	SORGHUM-HIRSE		
USA	US Grain Sorghum Yellow II	0	0
Argentinien	Granifero	0	0
Mexiko		0	0
	MILLET		
Argentinien		0	0
Australien		0	0
	BUCHWEIZEN		
USA		0	0
Kanada			2,00
Brasilien			5,00
Südafrika		0	0
Polen		0	0

VERORDNUNG Nr. 159/67/EWG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1967

über die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten zwischen den auf dem Weltmarkt angebotenen Weizen- und Roggenmehlqualitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 Absatz (2) der vorgenannten Verordnung sieht vor, daß die cif-Preise für Mehl mittels eines Ausgleichskoeffizienten berichtigt werden, welcher die etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität zum Ausdruck bringt.

Die Schwellenpreise für Weizen- und Roggenmehl müssen für die Standardqualitäten festgesetzt werden, die in der Verordnung Nr. 130/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Fest-

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.